

BMJ - IV 3 (Strafverfahrensrecht)

Bundesministerium für Inneres

Mag. Clemens Burianek
Sachbearbeiterper Mail: BMI-III-1@bmi.gv.atclemens.burianek@bmi.gv.at
+43 1 521 52-302373
Museumstraße 7, 1070 Wien

Bezug: 2020-0.278.182

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.s@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.477.707

Begutachtung –

- 1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG) erlassen und das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert wird sowie**
- 2. den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Inneres über die technischen Spezifikationen für die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsverordnung – SchKV)**

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

1. In **§ 1 Abs. 1 erster Satz SchKG** wird auf nachstehende Redaktionsversehen hingewiesen:

§ 1. (1) Wer Schusswaffen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen in Verkehr bringt, nachdem er diese

1. im Bundesgebiet hergestellt **hat** oder
2. aus einem Drittstaat in das Bundesgebiet eingeführt **hat**, ...

2. **Zu § 5 SchKG:**

Nach den Erläuterungen soll der Verwaltungsstraftatbestand vor dem Hintergrund der kurzen Verjährungsfrist gemäß § 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, als Dauerdelikt ausgestaltet werden.

Gemäß § 5 SchKG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen nicht gemäß § 1 kennzeichnen lässt.

Mit § 1 Abs. 1 SchKG soll eine Kennzeichnungspflicht für jene natürlichen und juristischen Personen eingeführt werden, die Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen in Verkehr bringen, nachdem sie diese im Bundesgebiet hergestellt oder aus einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union in das Bundesgebiet eingeführt haben. Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet nach den Erläuterungen des Entwurfs die erstmalige Überlassung der Schusswaffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Schusswaffe an einen Endverbraucher.

Die Kennzeichnung hat im Falle der Herstellung im Bundesgebiet unverzüglich nach deren Herstellung, jedoch spätestens vor deren Inverkehrbringen, im Falle der Einfuhr unverzüglich nach deren Einfuhr zu erfolgen. Bei der nicht gewerblichen Einfuhr von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen hat die Kennzeichnung unverzüglich nach der Einfuhr zu erfolgen (§ 1 Abs. 1 zweiter und dritter Satz SchKG).

Der Beginn der Frist für die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG richtet sich nach dem jeweiligen Deliktstyp. Bei Unterlassungsdelikten wird die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns unter Strafe gestellt. Bei Unterlassungsdelikten ist danach zu unterscheiden, ob die Strafbarkeit der Unterlassung darauf abstellt, dass die unterlassene Handlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzt hätte werden müssen – zB die Vornahme einer Meldung binnen einer bestimmten Frist – oder nicht. Im ersten Fall ist die Tat mit Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist vollendet; die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf dieser Frist (zB VwSlg 12.286 A/1986). Gleiches gilt, wenn die gebotene Handlung ab einem bestimmten Zeitpunkt objektiv betrachtet nicht mehr möglich ist, dh die Handlung nicht mehr vorgenommen werden kann; in einem solchen Fall beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt (zB VwGH 27. 11. 2008, 2006/03/0118). Im zweiten Fall beginnt die Verjährungsfrist erst mit Beendigung der Unterlassung. Diesfalls umfasst das Tatbild die Beibehaltung des rechtswidrigen Zustandes; es liegt häufig ein Dauerdelikt vor (zB VwGH 16. 11. 1998, 95/10/0084) (*Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 31* (Stand 1.5.2017, rdb.at) Rz 10).

Nachdem bei der Tathandlung des Inverkehrbringens die Kennzeichnung jedenfalls vor der erstmaligen Überlassung an einen Endverbraucher erfolgen muss, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz die Tat mit diesem Zeitpunkt vollendet, sodass auch die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens beginnt.

3. Im Entwurf zum **EU-PolKG** werden folgende sprachliche Änderungen angeregt:

3.1. 1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 28:*

„§ 28. Einschreiten von Organen **der** Sicherheitsbehörden eines Mitgliedstaates und von Statutspersonal der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Inland“

3.2. *§ 1 Abs. 1 lautet:*

„(1) Dieses Bundesgesetz regelt die polizeiliche Kooperation **der österreichischen** Sicherheitsbehörden **mit den** Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. **Darüber hinaus enthält es** die erforderlichen Konkretisierungen für die Kooperation mit [...]“

Ferner wird angeregt, in Z 1 nach dem Strichpunkt das Wort „und“ einzufügen.

3.3. 4. *Die Überschrift zu § 28 lautet:*

„**Einschreiten von Organen der Sicherheitsbehörden eines Mitgliedstaates und von Statutspersonal der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Inland**“

27. Juli 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Pilnacek

Elektronisch gefertigt